



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-2985
	Datum: 03.05.2016
von Herrn Baumann, Herrn Müller und Herrn Bohlen; CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Angebliche Rechtswidrigkeit von Bürgerbegehren Kleine Anfrage Nr. 73/2016 von Herrn Baumann, Herrn Müller und Herrn Bohlen; CDU-Fraktion

Sachverhalt:

In den vergangenen Wochen hat der "Dachverband der Anwohnerinitiativen" in allen sieben Bezirken Bürgerbegehren gestartet, um den Bau weiterer, problematischer Großunterkünfte für über 300 Personen zu verhindern und um die Politik und Verwaltung anzuregen, nach besseren Lösungen zu suchen! Ein reges Interesse der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und eine hohe Anzahl von den Initiativen gesammelter Unterschriften zwingt unsere Bezirke und den Senat, sich Gedanken über vernünftige Unterbringungskonzepte zu überlegen.

Am 07.04.2016 wurde die Information, dass aufgrund einer rechtlichen Prüfung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, die eingereichten Bürgerbegehren gegen Weisungen und Senatsbeschlüsse u.a. vom 06.04.2016 verstoßen und somit rechtlich nicht zulässig seien, veröffentlicht.

In der Antwort des Senats auf die SKA der MdHBs Karin Prien/Dennis Gladiator vom 13.04.2016 "Wann erfolgten Weisungen des Senats, die Bürgerbegehren angeblich unzulässig machen und wer wusste wann von diesen" (Drs. 21/4050) steht zu Punkt 3, "Wann wurden die Weisungen oder Beschlüsse jeweils welcher Bezirksversammlung zur Kenntnis gebracht" als Antwort: "Im Bezirk Hamburg-Nord wurden die betreffenden Senatsbeschlüsse der Bezirksversammlung nicht vorgelegt."

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1.) *Aus welchem Grund wurden die Senatsbeschlüsse den Mitgliedern der BV Hamburg-Nord bzw. des Hauptausschusses nicht vorgelegt bzw. wurden diese hierüber nicht detailliert informiert? Wer hat diese Vorgehensweise wann und mit wem entschieden?*

Da es sich bei dem Senatsbeschluss vom 05.04.2016 um eine Entscheidung des Senats im Sinne von § 21 BezVG und nicht um eine Weisung gem. § 42 BezVG handelte, war eine förmliche Information der Bezirksversammlung nicht erforderlich. Trotzdem ist der Senatsbeschluss gemeinsam mit der Mitteilung über die Zurückweisung des Bürgerbegehrens am 14.04.2016 als Tischvorlage zur Sitzung der Bezirksversammlung im wesentlichen Tenor zur Kenntnis gegeben worden.

2.) *Wie lautet der exakte Inhalt der Senatsbeschlüsse, die hier den Bezirk Hamburg-Nord betreffen?*

Siehe Anlage (Senatsbeschluss vom 05.04.2016).

3.) *Wie war die Art und der Umfang der rechtlichen Prüfung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, die die angebliche Rechtswidrigkeit der Bürgerbegehren feststellte? Wurde die rechtliche Prüfung ausschließlich durch das Bezirksamt Hamburg-Nord und/oder ergänzend durch eine Rechtsanwaltskanzlei oder Andere durchgeführt oder bestätigt?*

Es wurde eine umfassende rechtliche Prüfung vorgenommen. Das Bezirksamt Hamburg-Nord fungierte als Federführer. Das gefundene Ergebnis wurde mit anderen Behörden und einer in anderer Sache beauftragten Rechtsanwaltskanzlei reflektiert.

4.) *Wieso ist lt. Antwort auf die Frage 4.) der SKA "Wann gingen die Bürgerbegehren jeweils in den Bezirksämtern ein?" zwar das Datum 05.04.2016 als Datum des Eingangs der Bürgerbegehren erfasst, jedoch, anders als bei allen anderen Bezirksämtern, keine Uhrzeit?*

Da eine genaue Uhrzeit nicht erfasst wurde.

03.05.2016

Harald Rösler

Anlage/n:

Senatsbeschluss vom 05.04.2016